

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 18	MITTWOCH, DEN 15. APRIL	1992
Tag	Inhalt	Seite
7. 4. 1992	Berufsordnung für die hamburgischen Hebammen und Entbindungspfleger (Hebammen-Berufsordnung)	75
7. 4. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über den Mutterschutz und den Erziehungsurlaub für hamburgische Beamte	79

Berufsordnung für die hamburgischen Hebammen und Entbindungspfleger (Hebammen-Berufsordnung)

Vom 7. April 1992

Auf Grund von § 3 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 13. September 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 202) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt nur für freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger.

§ 2

Allgemeines Verhalten

(1) Hebammen und Entbindungspfleger haben ihre Berufspflichten gewissenhaft zu erfüllen und hierbei insbesondere diese Verordnung und alle Gesetze sowie sonstigen Rechtsvorschriften, die sich auf ihren Beruf beziehen, zu beachten.

(2) Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, sich ausreichend gegen Schadensersatzansprüche zu versichern, die sich aus der beruflichen Tätigkeit ergeben können.

(3) Sie haben sich in Ausübung ihres Berufs ausschließlich der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ zu bedienen.

(4) Soweit Hebammen und Entbindungspfleger auf ihre Praxis durch ein Schild hinweisen, darf dieses nur Namen, Berufsbezeichnung, Sprechzeiten und Fernsprechnummer sowie gegebenenfalls Angaben über die Art der Berufstätigkeit enthalten.

§ 3

Meldepflicht

(1) Vor Beginn oder vor Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach mehr als einjähriger Unterbrechung haben sich Hebammen und Entbindungspfleger persönlich bei der zuständigen Behörde zu melden und dabei

1. eine von der zuständigen Behörde anerkannte Dokumentation (Partogramm)
2. und, falls sie Geburtshilfe leisten, die vorgeschriebenen Geräte und Arzneimittel (§ 16)

vorzulegen.

(2) Hebammen und Entbindungspfleger haben der zuständigen Behörde jeden Wohnungswechsel und jede Namensänderung zu melden.

§ 4

Vertretung und Dienstbereitschaft

(1) Hebammen und Entbindungspfleger haben kollegial zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu vertreten. Bei Vertretungen sind die Hebamme und der Entbindungspfleger verpflichtet, nach Vollendung der Geburt der erstgerufenen Hebamme oder dem erstgerufenen Entbindungspfleger die Be-

treuung wieder zu überlassen, wenn diese und die Entbundene es wünschen.

(2) Hebammen und Entbindungspfleger, die Geburtshilfe leisten, haben dafür zu sorgen, daß sie oder ihre Vertretung für die von ihnen betreute Schwangere oder Wöchnerin erreichbar sind.

§ 5

Pflicht zur Hilfeleistung

(1) Hebammen und Entbindungspfleger haben im Rahmen der übernommenen Aufgaben eigenverantwortlich Hilfe bei allen regelrechten Vorgängen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes zu leisten.

(2) Hat die Geburt bei der Ankunft der Hebamme oder des Entbindungspflegers noch nicht begonnen oder sind die Eröffnungswehen noch selten und schwach, dürfen die Hebamme oder der Entbindungspfleger die Gebärende wegen anderer Verpflichtungen für kurze Zeit wieder verlassen. Sind die Hebamme oder der Entbindungspfleger durch eine unaufschiebbare andere Verpflichtung an weiterer Hilfeleistung gehindert, haben sie die Gebärende sofort davon zu verständigen und zu versuchen, für Vertretung oder ärztliche Betreuung, gegebenenfalls in einer Geburtsklinik, zu sorgen.

(3) Sind die Wehen regelmäßig und kräftig, dürfen die Hebamme oder der Entbindungspfleger die Gebärende nicht mehr verlassen; dies gilt insbesondere für die Austreibungszeit.

(4) Hebammen und Entbindungspfleger dürfen die Entbundene frühestens zwei Stunden nach Ausstoßen der Nachgeburt und auch nur dann verlassen, wenn dies ohne Gefahr für Mutter und Kind geschehen kann.

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

Hebammen und Entbindungspfleger dürfen das, was ihnen im Rahmen der Berufsausübung anvertraut oder bekanntgeworden ist, nicht unbefugt offenbaren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf schriftliche Mitteilungen der Patienten, Aufzeichnungen über Patienten und Untersuchungsbefunde.

§ 7

Pflicht zur Infektionsverhütung

Hebammen und Entbindungspfleger haben die Regeln der Hygiene, insbesondere der Infektionsverhütung, zu beachten.

§ 8

Pflicht zur Dokumentation

(1) Hebammen und Entbindungspfleger haben über die in Ausübung des Berufs getroffenen Feststellungen und Maßnahmen bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen und über verabreichte und angewendete Arzneimittel die erforderlichen Aufzeichnungen an Hand des Partogramms zu führen.

(2) Die Aufzeichnungen sind unter Verschuß zehn Jahre aufzubewahren und bei Berufsaufgabe unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben.

§ 9

Anzeige besonderer Vorkommnisse

(1) Machen Hebammen und Entbindungspfleger Beobachtungen, welche die Unterschlebung, Verwechslung oder Aus-

setzung eines Kindes, eine Kindestötung oder eine sonstige strafbare Handlung gegen das Leben oder die Gesundheit der Mutter oder des Kindes vermuten lassen, haben sie dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und zu dokumentieren.

(2) Über jeden Todesfall einer von ihnen betreuten Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerin oder eines Neugeborenen oder eines Säuglings haben Hebammen und Entbindungspfleger der zuständigen Behörde unverzüglich fernmündlich und anschließend schriftlich zu berichten.

§ 10

Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes

(1) Wird die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes gewünscht, so haben Hebammen und Entbindungspfleger diesem Wunsch zu entsprechen.

(2) Bei Regelwidrigkeiten oder Verdacht auf Regelwidrigkeiten haben Hebammen und Entbindungspfleger die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes oder die Einweisung in eine Klinik zu veranlassen. Wird die notwendige Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes von der Frau oder den Angehörigen abgelehnt, sind Hebammen und Entbindungspfleger verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß eine Ärztin oder ein Arzt hinzugezogen wird oder die Einweisung in eine Klinik erfolgt. Bleibt es bei der Ablehnung, so soll dies schriftlich bestätigt werden.

(3) Übernimmt eine Ärztin oder ein Arzt die Behandlung, so sind sie gegenüber der Hebamme oder dem Entbindungspfleger weisungsbefugt. Verlangt die Ärztin oder der Arzt von Hebammen und Entbindungspflegern eine geburtshilfliche Handlung, die dieser Verordnung oder den anerkannten Regeln der Geburtshilfe widerspricht, haben diese die Ärztin oder den Arzt darauf hinzuweisen und dies zu dokumentieren. In diesem Fall können Hebammen und Entbindungspfleger die Ausführung verweigern.

§ 11

Schwangerenvorsorge

(1) Hebammen und Entbindungspfleger haben die Schwangere über eine zweckmäßige Ernährung und eine gesunde Lebensweise während der Schwangerschaft zu beraten. Sie haben auf die Notwendigkeit regelmäßiger Vorsorgeuntersuchungen hinzuweisen.

(2) Wenn die Vorsorgeuntersuchungen von Hebammen und Entbindungspflegern vorgenommen werden, soll der Abstand zwischen den Untersuchungen, falls ärztlich nicht anders verordnet, in den ersten sieben Monaten der Schwangerschaft einen Monat und in den letzten beiden Monaten der Schwangerschaft zwei Wochen nicht überschreiten. Bei jeder Untersuchung sind Körpergewicht, der Stand der Gebärmutter, die kindlichen Herztöne, die Lage des Kindes und der Blutdruck zu kontrollieren sowie der Urin auf Eiweiß und Zucker zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind zu dokumentieren und in den Mutterpaß einzutragen.

(3) Hebammen und Entbindungspfleger sollen an sie gerichtete Fragen zur Familienplanung beantworten können.

§ 12

Untersuchung der Schwangeren und Gebärenden

Bei der Untersuchung von Schwangeren und Gebärenden haben Hebammen und Entbindungspfleger die äußeren Untersuchungen durchzuführen. Geben diese Untersuchungen kei-

nen klaren Befund, sind Hebammen und Entbindungspfleger zur rektalen und zur vaginalen Untersuchung befugt. In Zweifelsfällen ist die Ärztin oder der Arzt zu verständigen.

§ 13

Geburtshilfe

(1) Hebammen und Entbindungspfleger haben die Gebärende zu geburtserleichternder Atmung und Entspannung anzuleiten und den Geburtsverlauf sorgfältig zu überwachen, insbesondere regelmäßige Herzton- und Wehenkontrollen auch unter Zuhilfenahme medizinisch-technischer Mittel vorzunehmen.

(2) Hebammen und Entbindungspfleger obliegt der Dammschutz sowie die Gewinnung und Kontrolle der Nachgeburt. Die Nachgeburt ist vierundzwanzig Stunden aufzuheben.

(3) Hebammen und Entbindungspfleger dürfen eine Dammnäht unter ärztlicher Aufsicht oder im Notfall in eigener Verantwortung ausführen.

§ 14

Versorgung des Neugeborenen

(1) Eine Minute, fünf Minuten und zehn Minuten nach der Geburt ist der APGAR-Index zu ermitteln und zu dokumentieren.

(2) Bei krankhaften Befunden und Regelwidrigkeiten des Neugeborenen, insbesondere bei Unreife, Untergewicht und bei vorzeitig oder verstärkt auftretender Gelbsucht, ist eine Kinderärztin oder ein Kinderarzt hinzuzuziehen. Unreifezeichen und Übertragungszeichen sind zu dokumentieren. Ist die schnelle Hinzuziehung einer Kinderärztin oder eines Kinderarztes nicht möglich, haben die Hebamme oder der Entbindungspfleger die Einweisung in eine Kinderklinik zu veranlassen.

(3) Im Anschluß an die Nabelversorgung sind bei Einwilligung der Eltern ein bis zwei Tropfen einer einprozentigen Silbernitratlösung in die Lidspalte einzuträufeln (Gonoblenorrhoe-Prophylaxe).

(4) Die Wöchnerin ist auf die Notwendigkeit der kinderärztlichen Untersuchungen des Neugeborenen zur Früherkennung von Krankheiten hinzuweisen.

(5) Hebammen und Entbindungspfleger haben am vierten oder fünften Lebenstag dem Neugeborenen Blut aus der Ferse zu entnehmen und eine labormedizinische Untersuchung zu veranlassen.

(6) Sie haben auf die Einleitung der Vitamin D-Gabe (Rachitis-Prophylaxe) und auf die Zweckmäßigkeit von Schutzimpfungen gemäß den öffentlichen Empfehlungen hinzuweisen.

(7) Hebammen und Entbindungspfleger sollen die Wöchnerin beim Stillen helfend unterstützen sowie im erforderlichen Umfang im Umgang mit künstlicher Säuglingsnahrung beraten.

§ 15

Wochenpflege

(1) Das Neugeborene ist in der Regel vor der Wöchnerin zu versorgen.

(2) Die Rückbildungsvorgänge bei der Wöchnerin sind durch die Hebamme oder den Entbindungspfleger zu prüfen.

(3) Scheidenspülungen und vaginale Untersuchungen sind untersagt.

(4) Die Wöchnerin und das Neugeborene sind in den ersten zehn Tagen regelmäßig und erforderlichenfalls darüber hinaus zu besuchen.

§ 16

Geräte und Arzneimittel

Die in der Anlage aufgeführten Geräte und Arzneimittel müssen zu jeder Entbindung in einer dafür vorgesehenen Hebammentasche oder einem Hebammenkoffer vollständig und zum sofortigen Gebrauch bereitgehalten werden.

§ 17

Krankenpflege und Anwendung von Arzneimitteln

(1) Hebammen und Entbindungspfleger haben sich jeder berufsmäßigen Krankenpflege zu enthalten.

(2) Hebammen und Entbindungspfleger dürfen bei der Geburtshilfe folgende Arzneimittel ohne ärztliche Verordnung unter Beachtung der Gebrauchsinformationen nur unter nachfolgenden Voraussetzungen anwenden und verabreichen:

1. bei gegebener Indikation in der Eröffnungsperiode ein betäubungsmittelfreies krampflösendes oder schmerzstillendes oder, unter besonderer Indikationsstellung, wehenhemmendes Medikament, das für die Geburtshilfe angezeigt ist,
2. bei der Gefahr oder dem Auftreten bedrohlicher Blutungen nach der Geburt, falls eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig zugezogen werden kann oder die rechtzeitige Einweisung in ein Krankenhaus nicht möglich ist, Wehenmittel oder Mutterkornpräparate oder eine Kombination beider Wirkstoffe zur Blutstillung,
3. im Falle einer Dammnäht ein Lokalanästhetikum,
4. Vitamin K intramuskulär oder oral für das Neugeborene (1 mg).

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Hebammengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 sich nicht ausreichend gegen Schadensersatzansprüche versichert,
2. entgegen § 4 Absatz 2 für die betreute Schwangere oder Wöchnerin nicht erreichbar ist,
3. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 die Gebärende nicht sofort unterrichtet und nicht versucht, für Vertretung oder ärztliche Betreuung zu sorgen oder nicht an eine Geburtsklinik verweist,
4. entgegen § 5 Absatz 3 die Gebärende verläßt,
5. entgegen § 5 Absatz 4 die Entbundene vor Ablauf von zwei Stunden oder bei Gefahr für Mutter und Kind verläßt,
6. entgegen § 9 Absatz 1 Beobachtungen nicht mitteilt oder dokumentiert,
7. entgegen § 9 Absatz 2 nicht über jeden Todesfall fernmündlich und anschließend schriftlich berichtet,
8. entgegen § 10 Absatz 1 nicht eine Ärztin oder einen Arzt hinzuzieht,
9. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 nicht auf die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes oder die Einweisung in eine Klinik hinwirkt,

- | | |
|---|---|
| <p>10. entgegen § 12 Satz 3 in Zweifelsfällen nicht die Ärztin oder den Arzt verständigt,</p> <p>11. entgegen § 14 Absatz 1 den APGAR-Index nicht ermittelt oder nicht dokumentiert,</p> <p>12. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 bei krankhaften Befunden oder Regelwidrigkeiten eine Kinderärztin oder einen Kinderarzt nicht hinzuzieht,</p> | <p>13. entgegen § 14 Absatz 2 nicht die Einweisung in eine Kinderklinik veranlaßt,</p> <p>14. entgegen § 16 nicht die vorgeschriebenen Geräte und Arzneimittel bereithält,</p> <p>15. entgegen § 17 Absatz 1 berufsmäßige Krankenpflege ausübt.</p> |
|---|---|

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. April 1992.

Anlage zu § 16

Vorgeschriebene Geräte und Arzneimittel:

- | | |
|--|--|
| <p>1. — Hebammentasche oder Hebammenkoffer</p> <p>— 0,8 l-Sauerstoffflasche einschließlich Druckminderer</p> <p>— Baby-Beutel mit einem Maskenansatz und Masken</p> <p>— Vorrichtung zum Absaugen der Atemwege des Kindes</p> <p>— Gerät zum Abhören der kindlichen Herztonfrequenz</p> <p>— Blutdruckmeßgerät und Stethoskop</p> <p>— sterile Handschuhe</p> <p>— zur Vornahme und Versorgung eines Dammschnittes geeignetes Naht-Set</p> <p>— Nabel-Set</p> <p>— Fieberthermometer</p> | <p>2. — Mutterkornpräparat (z. B. Methylergometrin und seine Salze)</p> <p>— Mutterkornpräparat (z. B. Oxytocin und seine Salze) bei Wehenschwäche</p> <p>— Fenetrolpräparate als Aerosol oder in Ampullenform</p> <p>— betäubungsmittelfreie krampflösende oder schmerzstillende Mittel</p> <p>— Kanülen und Spritzen</p> <p>— Vitamin K</p> <p>— Silbernitratlösung einprozentig</p> <p>— Lokalanästhetikum</p> <p>— Desinfektionsmittel</p> |
|--|--|

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über den Mutterschutz und den Erziehungsurlaub für hamburgische Beamte

Vom 7. April 1992

Auf Grund von § 85, § 87, § 88 und § 95 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 18. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 139, 160), wird verordnet:

Artikel 1

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für hamburgische Beamtinnen

Die Verordnung über den Mutterschutz für hamburgische Beamtinnen vom 17. Januar 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7), zuletzt geändert am 27. August 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 315), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Durch die Beschäftigungsverbote (§§ 1 bis 3) wird die Zahlung der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für die Dienstversäumnisse während der Stillzeit (§ 7) und das Verbot der Beschäftigung zu ungünstigen Zeiten (§ 8 Absatz 1). Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.“

2. Hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Soweit die in § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 genannten Zeiten in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuß von 25 *DM* je Kalendertag, wenn sie während des Erziehungsurlaubs nicht teilzeitbeschäftigt ist. Auf den Zuschuß ist für denselben Zeitraum gezahltes Erziehungsgeld anzurechnen. Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenver-

sicherung überschreiten, ist der Zuschuß auf insgesamt 400 *DM* begrenzt.“

3. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.“

Artikel 2

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für hamburgische Beamte

Die Verordnung über den Erziehungsurlaub für hamburgische Beamte vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.“

2. § 2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.“

3. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Wörter „Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. April 1992.